

V o r w o r t.

Die Frage von der Berechtigung der jüdischen Ehefrauen zum Genuß der Justinianischen Dotalprivilegien, einst eine der bestrittensten des gemeinen Rechts, hat in dem größten Theile Deutschland's durch die Particulargesetzgebung ihre Entscheidung gefunden und somit fast überall in neuerer Zeit aufgehört, eine praktische Streitfrage unserer Wissenschaft zu sein. Sie ist in die Vergangenheit zurückgetreten und gehört der Geschichte an.

Aber auch nach Verlust dieser einen Seite ihrer Wichtigkeit ist ihr eine andere, nicht minder erhebliche geblieben, diejenige nämlich, auf welche eine jede, nicht ganz ephemere Erscheinung in dem Gebiet der Rechtsanwendung gerechten Anspruch hat, der dauerndere Werth für die Geschichte der Rechtsentwicklung.

Dieser kann es nicht gleichgültig erscheinen, wie man ein Gesetz Jahrhunderte lang angewandt, ob richtig oder falsch, welches die Gründe der Verschiedenheit seiner Behandlung im Laufe der Zeit gewesen sind, welche Ansichten sich nach und nach über dasselbe geltend gemacht, welche derselben endlich die richtige ist und den Vorzug verdient.

Die Darstellung einer noch fortwährend bestrittenen Rechtsfrage hat sich mit dem neben einander der verschiedenen Meinungen, mit der Gegenüberstellung ihrer Gründe zu beschäftigen, als zweier zu gleicher Zeit lebendiger Factoren der Rechtsanwendung, einer oder der anderen dieser gleich unentschiedenen Ansichten beizutreten, von denen die Praxis bald dieser, bald jener huldigt, oder einen neuen Weg der Vereinigung zu suchen. Die geschichtliche Behandlung einer der Vergangenheit angehörigen Streitfrage dagegen kann mit ruhig prüfendem Blicke die nach einander geäußerten Ansichten als ein geschlossenes Ganze betrachten, nach einer unparteiischen Kritik der für die eine oder die andere Ansicht sprechenden Gründe zu einem Resultat gelangen, welches, wenn vorsichtig erreicht, sich wohl mit einem auf den Grund geschlossener Acten abgegebenen Gutachten vergleichen läßt.

So rechtfertigt sich leicht die vorliegende Wiederbehandlung einer nunmehr aus der gemeinrechtlichen Praxis so ziemlich verschwundenen Controverse, welche vier Jahrhunderte hindurch die juristischen Schriftsteller aller Nationen lebhaft beschäftigt hat. Es ist bekannt, daß man schon frühzeitig in Rom darauf bedacht war, die Ehefrauen für ihre Mitgift und das sonst in die Ehe Eingebrachte durch gewisse Vorzugsrechte sicher zu stellen, die man ihnen dafür einräumte aus Gründen des öffentlichen Wohls, die den Römern wenigstens alle anderen leicht zu überwiegen schienen. Unter Bestätigung dieser althergebrachten Vorrechte, ertheilte Justinian dem weiblichen Geschlechte neue, noch bedeutendere Privilegien, entzog dieselben in der Folge aber den kaiserlichen Ehe-

frauen zur Strafe ihrer Abtrünnigkeit, in Novelle 109. Ob nun der Kaiser in diesem Gesetze die Jüdinnen mitbegriffen, also vom Genuß jener Vorzugsrechte mit ausgeschlossen habe, oder nicht, dieses ist die vielbestrittene, in vorliegender Schrift näher zu erörternde Rechtsfrage, welche, ob schon heute vom Standpunkt des praktischen gemeinen Rechts aus betrachtet, zum größten Theil erledigt, für die Dogmengeschichte ein fortdauerndes Interesse hat.

Viele Schriftsteller gestatten den Jüdinnen den Genuß jener Vorzugsrechte unbedingt, viele sprechen ihnen die Berechtigung dazu durchaus ab, noch andere folgen einer Mittelmeinung. Der verneinenden ebenso wohl als der bejahenden Ansicht hat es von jeher an Anhängern nicht gefehlt, auf beiden Seiten stehen sehr angesehene Juristen, gewichtige Facultäts- und Gerichtserkenntnisse, und es scheint mir unter diesen Umständen die Interpretation der bezüglichen Gesetze allein einen richtigen Maassstab für die Entscheidung unserer Frage abgeben zu können.

Die Autoren der verneinenden Ansicht haben sich, wie mir dünkt, bei Behandlung dieser Streitfrage weit mehr bemüht, neue Gesetze zu erfinden, als die vorhandenen auszulegen, viel eher über eines dieser Gesetze, seine Billigkeit oder Unbilligkeit geschrieben, als den wahren Sinn seines Inhalts zu erforschen sich bestrebt, überhaupt mehr als Gesetzgeber, denn als Ausleger ihre Tüchtigkeit gezeigt. Da nun aber unzweifelhaft die Aufgabe eines Gesetzesauslegers die ist, die Worte der betreffenden Bestimmung zu erklären und ihren Sinn zu ergründen, nicht andere hinzuzufügen

oder an die Stelle der vorgefundenen zu setzen, da unser Recht uns lehrt, in Entscheidung von Rechtsfragen nicht über die Gesetze, sondern nach denselben zu urtheilen, glaubte ich einen anderen Weg der Behandlung einschlagen, wie bereits angedeutet, den Worten und dem Sinne der bezüglichen Gesetze einen weit größeren Werth beilegen zu müssen, als den Gründen einzelner Schriftsteller, die, wenn richtig, wohl zur Erklärung eines Gesetzes dienen, nie aber anstatt der Worte eines ganz klar redenden Gesetzes Geltung haben können. Ist der Sinn eines Gesetzes grammatisch und logisch bestmöglichst ergründet, sind alle gebotenen Hülfsmittel der Interpretation zu seiner Erklärung erfolglos erschöpft, dann mag man immerhin aus Wahrscheinlichkeitsgründen Vermuthungen über seinen Inhalt bilden: nie aber kann es als gestattet anerkannt werden, den klar und unzweideutig redenden Worten eines Gesetzes die wahrscheinlichen Motive des Gesetzgebers unterzuschieben, welche letztere, wenn im Gesetz selbst nicht sanctionirt, als Gesetz keineswegs gelten können, noch viel weniger gewiß dem Gesetzgeber Worte in den Mund zu legen, an welche er schwerlich gedacht hat, von denen in den betreffenden Gesetzen wenigstens keine Spur sich findet, seinen Worten selbst aber wiederum einen Sinn aufzudringen, den sie weder haben, noch haben können.

Ich habe mit gewissenhafter Benutzung aller mir irgend bekannten Hülfsmittel auf's Neue die mehrerwähnte Frage einer genauen Untersuchung unterworfen, wie man aus der Darstellung selbst zur Genüge ersehen wird, allen Ansichten, welchem Stand-

punkte sie auch huldigen, fortwährende Aufmerksamkeit geschenkt und bin schließlich zu Resultaten gekommen, die mich keinen Augenblick Bedenken tragen lassen, der bejahenden Ansicht beizutreten, welche mir die allein richtige scheint und die ich in allen Stücken zu rechtfertigen bestrebt war. Ich habe absichtlich keine Schwierigkeit umgangen, welche sich darbot, vielmehr die Lösung der Aufgabe, die ich mir vorgesetzt, auf jede Weise versucht, überhaupt mich redlich bemüht, der vielseitigen, wohlthuenenden Aufmunterung würdig zu erscheinen, die mir während dieser Arbeit in so reichlichem Maaße zu Theil geworden und des großen Lehrers, dessen Freundlichkeit mir gestatten wollte, mit seinem Namen das erste Blatt zieren zu dürfen, um so einen schwachen Ausdruck der Gefühle zu finden, die mich bei der Erinnerung an alles Das bewegen, was ich ihm verdanke.

Ob die Ansicht, der ich gefolgt bin, die im römischen Recht begründete, ob durch diese meine Darstellung nachgewiesen ist, daß sie allein der deutlich ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers entspricht, darüber steht nicht mir, sondern Anderen ein Urtheil zu, von denen ich nur wünsche, daß sie einsichtsvolle Richter sein und nicht vergessen mögen, daß es nicht allzu leicht ist, eine den Bestrebungen des Parteigeistes nur allzu sehr ausgesetzte Frage frei und unbefangen aus den Quellen zu behandeln.

Mit innigem Danke endlich muß ich hier noch der seltenen Freundlichkeit erwähnen, mit welcher der Vorsteher der öffentlichen Bibliothek meiner Vaterstadt, Herr Dr. phil. Haueisen, mir die Benützung aller ihrer Schätze in ausgedehntestem Maaße

ermöglichte, was gar nicht wenig zur Vervollständigung meiner Notizen über die Litteratur *) dieser Frage beigetragen hat.

Frankfurt a. M. den 5. Juli 1855.

Der Verfasser.

*) Des Marquardus de Sufanuis Seite 1 unter 5) angeführter „Tract. practicus de Judaeis et usuris“ erschien zuerst 1604, die Seite 2 unter 15) erwähnte Abhandlung von C. Ziegler, „de iuribus Judaeorum“ zuerst 1684. Die ebendasselbst unter 14) citirte Ausgabe von Beck, „Recht der Juden“ (1741) scheint die zweite, wenn auch unveränderte Titel-Auflage zu sein, da mir dasselbe Werk in einem der Frankfurter Stadtbibliothek gehörigen Exemplare mit der Jahreszahl 1731 und ohne die dort angefügte Dedication vorliegt, jedoch um einige Seiten stärker (603 statt 599). — Das letzte Citat auf S. 5 ist dahin zu berichtigen:

*†**51) J. G. Hillebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts (1849) §. 42. Anm. 6-9. S. 126. 127.

Seite 1 vor 4), Seite 6 vor 8) ein † hinzuzusetzen; Seite 38. Zeile 8 von oben statt (50, 7): (50, 17) zu lesen.
